S 14 AL 1732/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Eingliederungszuschuss Rückzahlungspflicht des Arbeitgebers Verfassungsmäßigkeit Kündigung aus wichtigem Grund betriebsbedingte ordentliche Kündigung Erledigung des Bewilligungsbescheides auf andere Weise Verwaltungsvorschriften Erlass von Erstattungsansprüchen unverständliche Entscheidungsgründe
Leitsätze	Zur Verfassungsmäßigkeit des Anspruchs auf Rückzahlung von Eingliederungszuschüssen.
Normenkette	SGB III § 223 Abs 2 S 2 Nr 1 F: 1997-03-24 GG Art 12 Abs 1 S 2 GG Art 14 Abs 1 BGB § 626 Abs 1 SGB X § 39 Abs 2 SGB X § 43 SGB X § 45 SGB X §§ 45ff SGB X § 50 SGB IV § 76 Abs 2 SGG § 136 Abs 1 Nr 6

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 AL 1732/00
Datum	26.06.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AL 885/02
Datum	19.02.2003

3. Instanz

Datum	02.06.2004

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 19. Februar 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der KlÃ¤ger wendet sich gegen die RÃ¼ckforderung eines Eingliederungszuschusses in HÃ¶he von 29.087,63 DM, der ihm in der Zeit vom 1. September 1998 bis 31. Oktober 1999 von der Beklagten fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung des Arbeitnehmers K. (K.) gewÃ¤hrt worden war.

Der KlÃ¤ger stellte mit Wirkung zum 1. September 1998 den Arbeitslosen K. (geboren am 17. Juli 1941) als einzigen Arbeitnehmer in seinem Handwerksbetrieb ein (KÃ¼ndigungsfrist nach Ablauf der Probezeit von drei Monaten: vier Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres). Vor der Einstellung hatte der KlÃ¤ger die Bewilligung eines Eingliederungszuschusses beantragt, den ihm die Beklagte in HÃ¶he von 50 % des berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higen Arbeitsentgelts (zuzÃ¼glich einer Pauschale von 22 % fÃ¼r SozialversicherungsbeitrÃ¤ge) fÃ¼r die Zeit vom 1. September 1998 bis 31. Oktober 1999 bewilligte (Bescheid vom 4. November 1998). Sowohl das Antragsformular als auch der Bescheid der Beklagten enthielten den Hinweis, dass der Eingliederungszuschuss zurÃ¼ckzuzahlen sei, wenn das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis wÃ¤hrend des FÃ¶rderungszeitraums oder innerhalb von zwÃ¶lf Monaten nach Ende des FÃ¶rderungszeitraums beendet werde, auÃ□er wenn ua der Arbeitgeber berechtigt gewesen sei, das ArbeitsverhÃ¤ltnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer KÃ¼ndigungsfrist zu kÃ¼ndigen. In der Folgezeit zahlte die Beklagte fÃ¼r die gesamte Dauer des FÃ¶rderungszeitraums insgesamt 29.087,63 DM.

Am 13. September 1999 unterrichtete der KlÃ¤ger die fÃ¼r die Sachbearbeitung des Eingliederungszuschusses zustÃ¤ndige Stelle des damaligen Arbeitsamtes G. darÃ¼ber, dass die Auftragslage in seinem Betrieb rÃ¼cklÃ¤ufig sei und er deshalb unter UmstÃ¤nden Herrn K. werde entlassen mÃ¼ssen. Am 28. September 1999 erfolgte ein erneuter Anruf, wonach die Entscheidung Ã¼ber die Entlassung noch nicht getroffen sei, er â□□ der KlÃ¤ger â□□ Ã□nderungen jedoch umgehend mitteilen werde. Mit Schreiben vom 3. Januar 2000 unterrichtete der KlÃ¤ger die Beklagte dann, dass das ArbeitsverhÃ¤ltnis des K. durch ordentliche KÃ¼ndigung unter Einhaltung der vereinbarten KÃ¼ndigungsfrist zum 31. Dezember 1999 gekÃ¼ndigt worden sei. Die Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses sei im Hinblick auf den Wegfall des Hauptkunden und einen dadurch verursachten Auftrags- und UmsatzrÃ¼ckgang um mehr als 90 % erforderlich geworden, um eine endgÃ¼ltige SchlieÃ□ung des Betriebes zu verhindern. Die Beklagte forderte daraufhin vom KlÃ¤ger den bewilligten Eingliederungszuschuss unter Berufung auf Â§ 223 Abs 2 Sozialgesetzbuch â□□ ArbeitsfÃ¶rderung â□□ (SGB III) in der bis 31. Juli 1999 geltenden Fassung des ArbeitsfÃ¶rderungs-Reformgesetzes (AFRG) zurÃ¼ck

(Bescheid vom 31. MÃ¤rz 2000; Widerspruchsbescheid vom 30. August 2000).

Die am 21. September 2000 erhobene Klage hatte weder erst- noch zweitinstanzlich Erfolg (Urteil des Sozialgerichts (SG) vom 26. Juni 2002; Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 19. Februar 2003). Zur BegrÃ¼ndung seiner Entscheidung hat das LSG ausgefÃ¼hrt, die Beklagte habe zu Recht ihre RÃ¼ckforderung auf Â§ 223 Abs 2 SGB III in der bis 31. Juli 1999 geltenden Fassung gestÃ¼tzt. Danach sei der Eingliederungszuschuss zurÃ¼ckzuzahlen, wenn das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis â wie vorliegend â wÃ¤hrend des FÃ¶rderungszeitraums oder innerhalb eines Zeitraums, der der FÃ¶rderungsdauer entspreche, lÃ¤ngstens jedoch von zwÃ¶lf Monaten, nach Ende des FÃ¶rderungszeitraums beendet werde. Nach Â§ 223 Abs 2 Satz 2 sei â soweit vorliegend einschlÃ¤gig â eine RÃ¼ckzahlungsverpflichtung nur ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber berechtigt gewesen sei, das ArbeitsverhÃ¤ltnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer KÃ¼ndigungsfrist zu kÃ¼ndigen. Dies sei jedoch hier nicht der Fall, weil eine auÃerordentliche KÃ¼ndigung nach Â§ 626 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) aus betrieblichen GrÃ¼nden nur dann mÃ¶glich sei, wenn eine ordentliche KÃ¼ndigung ausgeschlossen sei, dann jedoch ohnedies unter Einhaltung der ansonsten fÃ¼r eine ordentliche KÃ¼ndigung maÃgeblichen KÃ¼ndigungsfrist. Damit seien jedoch die Voraussetzungen des Â§ 223 Abs 2 Satz 2 Nr 1 SGB III nicht erfÃ¼llt. Soweit das Landesarbeitsamt Hessen in einer RundverfÃ¼gung (27/99) vom 5. November 1999 im Einzelfall von einem Verzicht auf die Geltendmachung der Forderung ua bei dramatischem Auftrags-/AbsatzrÃ¼ckgang, Gefahr der Insolvenz und wesentlicher struktureller VerÃ¤nderungen ausgehe, sei dies fÃ¼r den RÃ¼ckforderungsanspruch ohne Bedeutung. Bei einer gebundenen Entscheidung wie bei Â§ 223 Abs 2 SGB III bleibe kein Raum fÃ¼r davon abweichende Verwaltungsvorschriften oder eine daraus resultierende rechtswidrige VerwaltungsÃ¼bung. Es bedÃ¼rfe auch keiner Ãberlegungen dahin, ob die gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger geltend gemachte RÃ¼ckforderung etwa unter dem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt des ÃbermaÃverbotes rechtswidrig sei. Die BeschÃ¤ftigung des Arbeitnehmers K. sei durchaus im Interesse des KlÃ¤gers gewesen, der aus dieser TÃ¤tigkeit einen wirtschaftlichen Nutzen habe ziehen kÃ¶nnen. SchlieÃlich sei keine Befreiung des KlÃ¤gers von der RÃ¼ckzahlungspflicht Ã¼ber den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch mÃ¶glich. Der Beklagten sei kein Beratungsfehler vorzuwerfen. Soweit der KlÃ¤ger von der Beklagten anlÃ¤sslich seiner Anrufe im September 1999 einen Hinweis auf eine zeitlich frÃ¼here KÃ¼ndigung des Arbeitnehmers K. erwartet habe, ohne einen solchen Hinweis erhalten zu haben, liege hierin deshalb kein Beratungsfehler, weil sich die mÃ¶gliche Kostenersparnis durch eine frÃ¼here KÃ¼ndigung als SelbstverstÃ¤ndlichkeit darstelle; auÃerdem sei zu dem Zeitpunkt, zu dem erstmals ein Anruf bei der Beklagten belegt sei â am 13. September 1999 -, eine rechtmÃ¤Ãige KÃ¼ndigung unter Einhaltung der ordentlichen KÃ¼ndigungsfrist gegenÃ¼ber dem Arbeitnehmer K. ohnedies vor Ablauf des FÃ¶rderungszeitraums nicht mehr mÃ¶glich gewesen, sodass dies an der RÃ¼ckzahlungspflicht im geltend gemachten Umfang nichts geÃ¤ndert hÃ¤tte.

Mit seiner Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger eine fehlerhafte Auslegung des Â§ 223 Abs 2 SGB III. Dieser Vorschrift komme Strafcharakter zu, weil mit der Folge der ansonsten

drohenden RÃ¼ckzahlungsverpflichtung ein gewisser Druck auf Arbeitgeber ausgeÃ¼bt werde, das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis nicht ohne wichtigen Grund zu beenden. Dieser Strafcharakter entfalle jedoch, wenn dem Arbeitgeber aus der BeschÃ¤ftigung des gefÃ¶rderten Arbeitnehmers kein wirtschaftlicher Nutzen erwachse. Wende man Â§ 223 Abs 2 SGB III wie das LSG auch in den FÃ¤llen unverschuldeter betrieblicher Schwierigkeiten an, verstoÃ e dies gegen Art 14 Grundgesetz (GG) iVm dem VerhÃ¤ltnismÃ¤Ã igkeitsgrundsatz. Unter diesen Voraussetzungen hÃ¤tte das LSG die RundverfÃ¼gung der Beklagten Ã¼ber das Absehen von der RÃ¼ckzahlung des Eingliederungszuschusses beachten mÃ¼ssen; diese greife nur das auf, was ohnedies Rechtens sei. AuÃerdem habe das LSG mit seiner Entscheidung gegen Â§ 136 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verstoÃen, weil die EntscheidungsgrÃ¼nde unverstÃ¤ndlich seien. Hierin liege ein absoluter Revisionsgrund nach Â§ 547 Abs 1 Nr 6 Zivilprozessordnung (ZPO). Das LSG habe offensichtlich die erheblichen betrieblichen Schwierigkeiten und den bereits im September 1999 festgestellten UmsatzrÃ¼ckgang auf Null als feststehend anerkannt, dies jedoch bei der Annahme eines wirtschaftlichen Nutzens aus der BeschÃ¤ftigung des Arbeitnehmers K. nicht berÃ¼cksichtigt. Das LSG hÃ¤tte im Einzelnen darlegen mÃ¼ssen, warum nach seiner Ansicht ungeachtet des nachgewiesenen UmsatzrÃ¼ckgangs bereits im September 1999 aus der BeschÃ¤ftigung des K. (noch) wirtschaftlicher Nutzen habe gezogen werden kÃ¶nnen. Es hÃ¤tte hierbei zwingend herausarbeiten mÃ¼ssen, aus welchen rechtlichen ErwÃ¤gungen evtl ein zu Beginn der BeschÃ¤ftigung vorliegender wirtschaftlicher Nutzen geeignet gewesen sei, den spÃ¤ter weggefallenen Nutzen auch unter BerÃ¼cksichtigung der zusÃ¤tzlich zum UmsatzrÃ¼ckgang eingetretenen finanziellen Verluste/Belastungen zu kompensieren.

Der KlÃ¤ger beantragt,
die Urteile des LSG und des SG sowie den Bescheid der Beklagten vom 31. MÃ¤rz 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. August 2000 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf die ihres Erachtens zutreffenden GrÃ¼nde der Entscheidung des LSG. Die Verneinung eines wirtschaftlichen Nutzens als Saldo der BeschÃ¤ftigung kÃ¶nne im Ãbrigen nicht zur Folge haben, dass der RÃ¼ckforderungsanspruch am verfassungsrechtlichen ÃbermaÃverbot scheitere. Die Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses sei eine Folge des unternehmerischen Risikos; es sei deshalb nicht unzumutbar, dem KlÃ¤ger dieses Risiko zu belassen und ihm die RÃ¼ckzahlungspflicht aufzuerlegen.

II

Die Revision ist unbegrÃ¼ndet (Â§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG).

Zu Recht hat die Beklagte vom KlÃ¤ger den gezahlten Eingliederungszuschuss gemÃ¤Ã Â§ 223 Abs 2 SGB III in der bis 31. Juli 1999 geltenden Fassung des ArbeitsfÃ¶rderungs-Reformgesetzes vom 27. MÃ¤rz 1997 (BGBl I 594)

zurÃ¼ckverlangt. Insoweit entspricht es der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), dass sich die RÃ¼ckzahlungspflicht gemÃ¤Ã Â§ 422 Abs 1 SGB III nach den Vorschriften richtet, die zum Zeitpunkt der Zuerkennung der Leistung galten, und dass es hierzu weder der Aufhebung des Bewilligungsbescheides bedarf noch Vertrauensgesichtspunkte zu beachten sind (BSGE 89, 192 ff = SozR 3-4300 Â§ 422 Nr 2; BSG, Urteil vom 21. MÃ¤rz 2002 â B 7 AL 68/01 R -, AuB 2002, 247 ff; Urteil vom 15. August 2002 â B 7 AL 132/01 R; Urteil vom 19. September 2002 â B 11 AL 73/01 R; Urteil vom 6. Februar 2003 â B 7 AL 38/02 R -, Breithaupt 2003, 524 ff).

Dem kann nicht entgegengehalten werden, der Bewilligungsbescheid bilde ohne Aufhebung noch den formellen Rechtsgrund fÃ¼r die Leistung (dazu Eicher in Hennig, SGB III, Â§ 331 Rz 2 mwN zur Rspr des BSG, Stand Februar 2004), und die Beklagte mÃ¼sse sich deshalb jeder VerfÃ¼gung iS des Â§ 31 Sozialgesetzbuch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) enthalten, die zum Nachteil des Betroffenen von der VerfÃ¼gung des Bewilligungsbescheids abweicht (dazu in anderem Zusammenhang: BSGE 72, 111, 117 = SozR 3-4100 Â§ 117 Nr 9; BSG SozR 4100 Â§ 117 Nr 21). Denn unabhÃ¤ngig davon, ob der Bewilligungsbescheid im Einzelfall mit einer auflÃ¶senden Bedingung (Â§ 32 SGB X) versehen war, erledigt er sich gemÃ¤Ã Â§ 39 Abs 2 SGB X auf andere Weise mit Erlass des RÃ¼ckzahlungsbescheids. Hiermit verliert er auf Grund der gegenÃ¼ber den Â§Â§ 45 ff SGB X spezielleren Regelung (Â§ 37 Sozialgesetzbuch â Allgemeiner Teil (SGB I)) des Â§ 223 Abs 2 SGB III seine Wirkung als Behaltensgrund, weil der mit der FÃ¶rderung verfolgte Zweck nicht erreicht wurde (condictio causa data, causa non secuta).

Insbesondere muss auf diese Weise nicht auf Â§ 47 SGB X zurÃ¼ckgegriffen werden, der regelmÃ¤Ãig nicht zur Anwendung kÃ¤me (vgl dazu BSGE 87, 219 ff = SozR 3-1300 Â§ 47 Nr 1). Â§ 223 Abs 2 SGB III (ab 1. Januar 2004: Â§ 221 Abs 2 SGB III) ist deshalb, soweit es die Nichteinhaltung der BeschÃ¤ftigungs-"Pflicht" in der FÃ¶rderungs- und NachfÃ¶rderungszeit betrifft, auch die gegenÃ¼ber Â§ 50 Abs 1 und 2 SGB X speziellere Vorschrift und verdrÃ¤ngt diese Regelungen insoweit. Nur auÃerhalb des Regelungsbereichs von Â§ 223 Abs 2 SGB III bleiben die Vorschriften der Â§Â§ 45 ff SGB X anwendbar. Hebt die BA gleichwohl â zu Unrecht â den Bewilligungsbescheid auf und stÃ¼tzt sie ihre RÃ¼ckzahlungsforderung auf Â§ 50 Abs 1 SGB X oder wegen Eintritts einer auflÃ¶senden Bedingung auf Â§ 50 Abs 2 SGB X, bedarf es keiner Umdeutung der ErstattungsverfÃ¼gung in eine RÃ¼ckzahlungsverfÃ¼gung (offengelassen in BSGE 89, 192, 194 = SozR 3-4300 Â§ 422 Nr 2); denn eine Umdeutung (Â§ 43 SGB X) ist nur erforderlich, wenn die Regelung des Verwaltungsakts selbst, nicht nur seine BegrÃ¼ndung, betroffen ist (BSGE 87, 8, 11 = SozR 3-4100 Â§ 152 Nr 9; BVerwGE 80, 96, 97). Bei Anwendung des Â§ 223 Abs 2 SGB III statt des Â§ 50 Abs 1 oder 2 SGB X wÃ¼rde die RÃ¼ckzahlungsverfÃ¼gung nur auf eine andere Rechtsgrundlage gestÃ¼tzt (vgl zur ZulÃ¤ssigkeit eines solchen Vorgehens BSG, Urteil vom 25. April 2002 â B 11 AL 69/01 R -, DBlR Nr 4750a zu Â§ 137 AFG); auf die Aufhebung der Bewilligung kÃ¤me es nicht an.

Nach Â§ 223 Abs 2 SGB III in der bis 31. Juli 1999 geltenden Fassung ist der

Eingliederungszuschuss zurÃ¼ckzuzahlen, wenn das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis wÃ¤hrend des FÃ¶rderungszeitraums oder innerhalb eines Zeitraums, der der FÃ¶rderungsdauer entspricht, lÃ¤ngstens jedoch von zwÃ¶lf Monaten, nach Ende des FÃ¶rderungszeitraums beendet wird. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfÃ¼llt; der KlÃ¤ger hat das ArbeitsverhÃ¤ltnis des Arbeitnehmers K. im so genannten NachbeschÃ¤ftigungszeitraum beendet. Â§ 223 Abs 2 Satz 2 SGB III sieht drei Ausnahmen von der RÃ¼ckzahlungspflicht vor. EinschlÃ¤gig ist allenfalls Nr 1 dieser Norm, wonach der Eingliederungszuschuss dann nicht zurÃ¼ckzuzahlen ist, wenn der Arbeitgeber berechtigt war, das ArbeitsverhÃ¤ltnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer KÃ¼ndigungsfrist zu kÃ¼ndigen.

Diese Voraussetzungen liegen jedoch bei einer KÃ¼ndigung wegen schlechter wirtschaftlicher Lage des Arbeitgebers (im Ergebnis BSG, Urteil vom 19. September 2002 â□□ B 11 AL 73/01 R) und selbst bei einer KÃ¼ndigung wegen Betriebsaufgabe (im Ergebnis BSG, Urteil vom 21. MÃ¤rz 2002 â□□ B 7 AL 68/01 R -, AuB 2002, 247 ff) nicht vor. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) berechtigen wirtschaftliche GrÃ¼nde â□□ bis hin zur Betriebsaufgabe â□□ den Arbeitgeber nicht, eine auÃ□erordentliche KÃ¼ndigung ohne Einhaltung einer KÃ¼ndigungsfrist auszusprechen. Vielmehr ist in aller Regel nur eine ordentliche KÃ¼ndigung denkbar. Ausnahmen wurden dann zugelassen, wenn eine ordentliche KÃ¼ndigung ausgeschlossen und eine Versetzung in einen anderen Betrieb nicht mÃ¶glich ist, wobei dann jedoch wiederum eine KÃ¼ndigungsfrist wie bei einer ordentlichen KÃ¼ndigung einzuhalten ist â□□ auÃ□erordentliche KÃ¼ndigung mit Auslauffrist â□□ (BAGE 48, 220, 226; BAG NZA 1998, 833 ff mwN; BAG, Urteil vom 22. Januar 1998 â□□ 8 AZR 358/95 â□□ mwN; Urteil vom 18. Februar 1993 â□□ 2 AZR 518/92 â□□ mwN; Urteil vom 22. Juli 1992 â□□ 2 AZR 84/92 â□□ mwN). Damit sind bei einer KÃ¼ndigung aus betrieblichen GrÃ¼nden, selbst wenn sie als auÃ□erordentliche ausgesprochen werden dÃ¼rfte, allerdings die Voraussetzungen des Â§ 223 Abs 2 Satz 2 Nr 1 SGB III gerade nicht erfÃ¼llt, weil auch dann die KÃ¼ndigung nicht ohne Einhaltung einer KÃ¼ndigungsfrist mÃ¶glich ist. Hintergrund dieser Rechtsprechung des BAG ist, dass der Arbeitgeber das Unternehmer- und Betriebsrisiko trÃ¤gt, dessen er sich nicht ohne RÃ¼cksicht auf die Interessen des Arbeitnehmers entledigen darf.

Aus diesem Grund hat das LSG auch zu Recht einen VerstoÃ□ der Vorschrift gegen den VerhÃ¤ltnismÃ¤Ã□igkeitsgrundsatz abgelehnt. Vorrangig misst sich die VerfassungsmÃ¤Ã□igkeit der Norm entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers an Art 12 GG , weil Â§ 223 Abs 2 SGB III â□□ wenn auch nur mittelbar â□□ eine BerufsausÃ¼bungsregelung enthÃ¤lt. Denn der Arbeitgeber soll durch die RÃ¼ckzahlungspflicht der ihm gezahlten ZuschÃ¼sse beeinflusst werden, den Arbeitnehmer fÃ¼r einen Mindestzeitraum zu beschÃ¤ftigen, um mÃ¶glichst eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erreichen (vgl BT-Drucks 13/4941 S 193 zu Â§ 221). Insoweit hat die Norm jedoch entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers keinen Strafcharakter.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sind gesetzliche Regelungen der BerufsausÃ¼bung statthaft und bleiben im Rahmen der dem Gesetzgeber durch Art 12 Abs 1 Satz 2 GG eingerÃ¤umten Regelungsbefugnis,

wenn sie durch hinreichende GrÃ¼nde des Allgemeinwohls gerechtfertigt werden, wenn die gewÃ¤hlten Mittel zur Erreichung des verfolgten Zweckes geeignet und erforderlich sind und wenn bei einer GesamtabwÃ¤gung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden GrÃ¼nde die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt ist (vgl nur BVerfGE 81, 156, 188 f mwN = SozR 3-4100 Â§ 128 Nr 1). Das GG lÃ¤sst dem Gesetzgeber im Zusammenhang mit BerufsausÃ¼bungsregelungen jedoch ein erhebliches MaÃ an Freiheit und rÃ¤umt ihm bei der Festlegung der zu verfolgenden arbeits- oder sozialpolitischen Ziele eine ebenso weite Gestaltungsfreiheit wie bei der Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele ein (BVerfGE aaO mwN). Der Gesetzgeber darf bestimmte Gesichtspunkte der ZweckmÃ¤Ãigkeit in den Vordergrund stellen; dabei ist seine Gestaltungsfreiheit in den FÃ¤llen noch grÃ¶Ãer, in denen die Regelung â wie hier â keinen unmittelbar berufsregelnden Charakter hat (BVerfG aaO mwN).

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser Vorgaben verstÃ¶Ãt Â§ 223 Abs 2 SGB III nicht gegen Art 12 GG. Die Regelung ist geeignet, die vorzeitige Entlassung eines Arbeitnehmers zu verhindern, dessen BeschÃ¤ftigung durch ZuschÃ¼sse an den Arbeitgeber gefÃ¶rdert worden ist. Im Rahmen des dem Gesetzgeber zuzugestehenden Gestaltungsfreiraums ist die volle RÃ¼ckzahlungspflicht ohne RÃ¼cksicht auf betriebliche GrÃ¼nde auch erforderlich. Es muss dem Gesetzgeber Ã¼berlassen bleiben, wie stark der Druck auf den Arbeitgeber ausgestaltet sein soll, einen gefÃ¶rderten Arbeitnehmer weiterzubeschÃ¤ftigen oder von einer FÃ¶rderung von vornherein Abstand zu nehmen. Der Arbeitgeber wird auch nicht unzumutbar belastet; denn er hat vor bzw zu Beginn des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses die Wahl, auf eine FÃ¶rderung zu verzichten oder einen nicht zu fÃ¶rdernden Arbeitnehmer einzustellen. Gerade beim Vergleich zur Situation der Einstellung eines nicht zu fÃ¶rdernden Arbeitnehmers wird auch deutlich, dass die AusfÃ¼hrungen des LSG zum wirtschaftlichen Nutzen des Arbeitgebers durch die BeschÃ¤ftigung des gefÃ¶rderten Arbeitnehmers â entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers â nicht zu beanstanden sind. Denn hÃ¤tte der KlÃ¤ger einen nicht gefÃ¶rderten Arbeitnehmer eingestellt, hÃ¤tte er in dieser Zeit die vollen Entgeltkosten ohnedies tragen mÃ¼ssen. Zwischenzeitlich hat er die Arbeitskraft des Arbeitnehmers zu geringeren Eigenkosten genutzt. Eine Saldierung iS eines konkreten finanziellen, am Gewinn orientierten Nutzens ist entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers nicht erforderlich. Er wird durch die RÃ¼ckzahlungspflicht nur so gestellt, wie er stehen wÃ¼rde, wenn eine FÃ¶rderung nicht stattgefunden hÃ¤tte, allerdings mit der Besonderheit, dass die zwischenzeitlich gezahlten ZuschÃ¼sse im Ergebnis wie ein zinsloses Darlehen wirken.

Die RÃ¼ckzahlungspflicht des Â§ 223 Abs 2 SGB III verstÃ¶Ãt auch nicht gegen die Eigentumsgarantie des Art 14 GG. Insoweit stellt die Bewilligung des Zuschusses als Leistung an den Arbeitgeber mangels PrivatnÃ¼tzigkeit (Ermessensleistung, RÃ¼ckzahlungsrisiko), Ãquivalenz (fehlende Eigenleistung) und fehlenden Existenzsicherungscharakters (vgl dazu insgesamt nur Spellbrink im Kasseler Handbuch des ArbeitsfÃ¶rderungsrechts, 2003, Â§ 39 RdNr 9 ff mwN) keine eigentumsgeschÃ¼tzte Rechtsposition dar. Im Ãbrigen wÃ¼rde ein Eingriff in eine eigentumsgeschÃ¼tzte Rechtsposition die Verschlechterung einer frÃ¼heren

Rechtsposition voraussetzen (BVerfGE 72, 9 ff = SozR 4100 Â§ 104 Nr 13 S 14 f; BSG SozR 3-4100 Â§ 119 Nr 1 S 6; BSG, Urteil vom 5. Februar 2004 â□□ B 7 AL 31/03 R). Gerade dies ist jedoch nicht der Fall, wenn die Leistung von vornherein unter der Voraussetzung der RÃ¼ckzahlungspflicht in bestimmten FÃ¤llen gewÃ¤hrt wird und einer dieser FÃ¤lle eingetreten ist. Schon aus diesem Grund scheidet auch ein Eingriff unter dem Gesichtspunkt des Eigentumsschutzes am eingerichteten und ausgeÃ¼bten Gewerbebetrieb (vgl dazu Jarass/ Pieroth, GG, 5. Aufl 2000, Art 14 RdNr 10 mwN) aus, wenn man wie der KlÃ¤ger davon ausgeht, dass durch die Belastung mit der RÃ¼ckzahlungspflicht der Grundrechtsbereich tangiert ist. Die reine Belastung mit Geldzahlungspflichten fÃ¤llt nÃ¤mlich ohnedies nicht unter den Schutzbereich des Art 14, wenn sie nicht ausnahmsweise erdrosselnde Wirkung besitzt (BVerfGE 95, 267, 301 mwN).

War somit die RÃ¼ckzahlungsforderung der Beklagten von Â§ 223 Abs 2 SGB III gedeckt, kann der KlÃ¤ger sein Begehren auch nicht auf die RundverfÃ¼gung 27/99 des Landesarbeitsamtes Hessen vom 5. November 1999 stÃ¼tzen. Denn bei der gebundenen Verwaltung kÃ¶nnen sich aus Verwaltungsvorschriften keine Ã¼ber die gesetzlichen Voraussetzungen hinausgehenden Rechte ergeben (BSGE 65, 198, 200 = SozR 5870 Â§ 2 Nr 62). Im Ã□brigen dÃ¼rfte nach dem Wortlaut der RundverfÃ¼gung, die sich in der Leistungsakte der Beklagten befindet, davon auszugehen sein, dass sie keine Anweisungen zur Auslegung des Â§ 223 Abs 2 SGB III enthÃ¤lt, sondern zum Erlass nach Â§ 76 Abs 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch â□□ Gemeinsame Vorschriften fÃ¼r die Sozialversicherung â□□ (SGB IV). Das BSG hat bereits entschieden, dass der LeistungstrÃ¤ger nicht verpflichtet ist, mit einem RÃ¼ckzahlungsanspruch zugleich Ã¼ber dessen Erlass zu entscheiden (BSG SozR 1200 Â§ 42 Nr 4 S 18; SozR 3-1300 Â§ 31 Nr 10 S 15; SozR 3-3900 Â§ 22 Nr 1 S 6; BSGE 85, 83, 85 = SozR 3-4100 Â§ 186b Nr 1). Dieser ist damit nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits, weil die Beklagte Ã¼ber einen Erlass auch keine Entscheidung getroffen hat. Zwar ist es denkbar, hiervon Ausnahmen wegen unzulÃ¤ssiger RechtsausÃ¼bung zuzulassen (vgl dazu Eicher in Hennig, SGB III, Â§ 328 Rz 69, Stand Februar 2004); dies wÃ¼rde jedoch eine Ermessensreduzierung in dem Sinne voraussetzen, dass nur der Erlass die einzig denkbare und rechtmÃ¤Ã□ige Entscheidung ist. Weder ergibt sich dies aus der RundverfÃ¼gung, die den ArbeitsÃ¤mtern nur im Einzelfall einen Verzicht zubilligt, noch ist unabhÃ¤ngig hiervon eine derartige Ermessensschrumpfung ersichtlich.

Soweit der KlÃ¤ger sich beim LSG noch auf einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch berufen hat, wird auf die AusfÃ¼hrungen im Berufungsurteil verwiesen.

Der vom KlÃ¤ger gerÃ¼gte Verfahrensmangel des VerstoÃ□es gegen Â§ 136 Abs 1 Nr 6 SGG (Fehlen der EntscheidungsgrÃ¼nde) liegt ebenfalls nicht vor. Wie bereits oben ausgefÃ¼hrt, sind die EntscheidungsgrÃ¼nde des LSG, soweit es dessen AusfÃ¼hrungen zum wirtschaftlichen Nutzen des KlÃ¤gers an der BeschÃ¤ftigung des Arbeitnehmers K. betrifft, nicht unverstÃ¤ndlich; eine Gleichsetzung mit dem Fehlen von UrteilsgrÃ¼nden ist schon deshalb nicht mÃ¶glich. Eine Entscheidung ist andererseits nicht schon dann nicht mit GrÃ¼nden versehen, wenn das Gericht sich unter BeschrÃ¤nkung auf den Gegenstand der Entscheidung einer bÃ¼ndigen

KÃ¼rze befleiÃigt und nicht jeden Gesichtspunkt, der erwÃ¤hnt werden kÃ¶nnte, abhandelt oder wenn die AusfÃ¼hrungen des Gerichts zu den rechtlichen Voraussetzungen und zum tatsÃ¤chlichen Geschehen aus der Sicht eines Dritten falsch, oberflÃ¤chlich oder nur wenig Ã¼berzeugend sind (BSG, BeschlÃ¼sse vom 12. Februar 2004 und 21. Dezember 1987 â B 4 RA 67/03 B und 7 BAr 61/84). Letztlich rÃ¼gt der KlÃ¤ger vorliegend nur, die GrÃ¼nde des LSG-Urteils seien sachlich unvollstÃ¤ndig, unzureichend und fehlerhaft; darin ist kein VerstoÃ gegen Â§ 136 Abs 1 Nr 6 SGG zu sehen (BSG, BeschlÃ¼sse vom 6. Februar 2003 und 5. August 1999 â B 7 AL 32/02 B und B 2 U 189/98 B).

Die Kostenentscheidung beruht auf der Anwendung des Â§ 193 SGG in der bis 1. Januar 2002 geltenden Fassung.

Erstellt am: 06.09.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024